



EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie

**Zusammenfassende Umwelterklärung im
Rahmen der strategischen Umweltprüfung
zum Hochwasserrisikomanagementplan
2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit
Weser gemäß § 75 WHG**



Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(Vorsitz der Flussgebietsgemeinschaft bis 31.12.2021)
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
der Freien Hansestadt Bremen
Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Archivstraße 2, 30169 Hannover

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-
Westfalen Emilie-Preyer-Platz 1, 40479 Düsseldorf

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt

Bearbeitung:**Geschäftsstelle der FGG Weser**

An der Scharlake 39
31135 Hildesheim
Telefon: 05121 509712
Telefax: 05121 509711
E-Mail: info@fgg-weser.de

Bosch & Partner GmbH

Lortzingstraße 1
30177 Hannover

JESTAEDT, WILD + Partner

(hauptverantwortlich)
Behlertstraße 35
14467 Potsdam

Bildquellen Umschlag:

Hochwasser Weser - Mathias Lohr

© FGG Weser, Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung	1
2	Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des HWRM-Planes.....	2
3	Berücksichtigung des Umweltberichts einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit.....	4
4	Darlegung der Auswahlgründe für den HWRM-Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen	6
5	Überwachungsmaßnahmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 9 UVPG).....	7

1 Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung

Für den Hochwasserrisikomanagement-Plan (HWRM-Plan) für die Flussgebietseinheit Weser ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) unter entsprechender Heranziehung der Verfahrensregelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Gegenstand einer SUP ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Programms bzw. Planes sowie das Aufzeigen von vernünftigen Alternativen.

Unter Federführung der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Weser wurde ein Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser als wesentliche Grundlage für die erforderliche SUP gemäß § 40 UVPG erarbeitet. Die Durchführung der SUP zum HWRM-Plan erfolgte dabei in enger Abstimmung zur SUP zum aktualisierten Maßnahmenprogramm der FGG Weser für den 3. Bewirtschaftungszeitraum der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Während die inhaltliche Bearbeitung der Dokumente der SUP in der FGG Weser länderübergreifend durchgeführt wurde, erfolgte die Durchführung der SUP-Verwaltungsverfahren in der Hoheit des jeweiligen Bundeslandes.

Anschließend wurde der Umweltbericht gemäß § 41 und 42 UVPG zusammen mit dem Entwurf des HWRM-Planes den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird sowie der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 14k UVPG durch die FGG Weser in Abstimmung mit den sieben betroffenen Bundesländern die Darstellungen und Bewertungen des HWRM-Plans und des Umweltberichts aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen inhaltlich überprüft. Das Ergebnis wurde im weiteren Verfahren zur Aufstellung des HWRM-Planes der Flussgebietseinheit Weser berücksichtigt.

Aufgrund der Bestimmungen des § 44 UVPG gehört zur Bekanntgabe des HWRM-Plans eine zusammenfassende Erklärung. Die zusammenfassende Umwelterklärung bildet zusammen mit der Bekanntmachung der Annahme des Plans den Abschluss des Verfahrens zur SUP und soll darlegen, ob und in welchem Umfang die SUP sowie die Stellungnahmen der Behörden bzw. der Öffentlichkeit Einfluss auf die Inhalte des HWRM-Planes genommen haben.

2 Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des HWRM-Planes

Die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) zielt darauf ab, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zu schaffen, um die hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu verringern. Auf Basis der bewerteten Hochwasserrisiken und der erstellten Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten wurde gemäß Art. 7 HWRM-RL, der durch § 75 WHG in nationales Recht umgesetzt wurde, ein HWRM-Plan für das Wesereinzugsgebiet erarbeitet, der Maßnahmen zum Erreichen des oben genannten Ziels beinhaltet.

Inhalt des HWRM-Plans sind angemessene und an das gefährdete Gebiet angepasste Ziele und Maßnahmen, mit denen die Hochwasserrisiken reduziert werden können. Die vielfältigen rechtlichen und fachlichen Vorleistungen, z. B. im Rahmen des sogenannten Hochwasserschutzplanes Weser, sollen durch den HWRM-Plan unterstützt und fortgeführt werden.

Die Mitglieder der FGG Weser haben sich darauf verständigt, die Maßnahmenauswahl auf der Basis des gemeinsamen standardisierten Maßnahmenkataloges der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) durchzuführen, in dem auch die Maßnahmen der WRRL gelistet sind. Der LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog wurde nach Erstellung des letzten HWRM-Plans 2015 angepasst und liegt mit einem Stand Juni 2020 vor. Dieser überarbeitete Maßnahmenkatalog ist zukünftig zu verwenden. Die Maßnahmenenerfassung erfolgt für die einzelnen Risikogebiete und wird von der FGG Weser zur Berichterstattung an die EU zusammengefasst.

Zur Identifizierung der Maßnahmen, die zu Synergien zwischen WRRL und HWRM-RL führen können, wurden die Maßnahmen aus dem LAWA-Maßnahmenkatalog bezüglich ihrer Wirkungen auf die Zielerreichung der jeweils anderen Richtlinie gekennzeichnet. Konflikte zwischen den Zielen beider Richtlinien, wie beispielsweise bei der Umsetzung der Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes, können dabei nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Ggf. ist im Einzelfall eine Abwägung vorzunehmen.

Im vorliegenden Umweltbericht wurde, aufbauend auf einer allgemeingültigen Wirkungsanalyse der einzelnen Maßnahmentypen des LAWA-Maßnahmenkatalogs, eine raumbezogene Auswirkungsprognose und -bewertung durchgeführt, der sämtliche vorliegende Maßnahmenmeldungen der Länder zugrunde lagen. Aufgrund des angestrebten einheitlichen methodischen Rahmens für die SUP des Maßnahmenprogramms nach WRRL und des HWRM-Plans wurde für beide Umweltberichte ein einheitliches schutzgutbezogenes Zielsystem verwendet.

Als wesentlicher Bestandteil der SUP und Erstellung des Umweltberichts wurde im Vorfeld ein Scoping gem. § 39 UVPG zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und der Untersuchungsschwerpunkte der SUP durchgeführt. Die Abstimmung des Untersuchungsrahmens erfolgte in einem elektronischen bzw. im schriftlichen Verfahren im Juli 2020. Hierzu haben die beteiligten Bundesländer einen gemeinsamen Vorschlag für einen Untersuchungsrahmen erarbeitet und jeweils Stellungnahmen der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den HWRM-Plan berührt wird. Im Rahmen der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen haben die beteiligten Bundesländer gemeinsam mittels eines eingesetzten länderübergreifenden Arbeitskreises über die Berücksichtigung vorgebrachter Änderungs- und Ergänzungswünsche entschieden.

Die auf diesem abgestimmten Untersuchungsrahmen basierende anschließende Erarbeitung des Umweltberichtes führte zu dem Ergebnis, dass in der Gesamtzusammenschau aller überprüften Umweltziele durch die Umsetzung des HWRM-Planes der Flussgebietseinheit Weser überwiegend neutrale und positive Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hier sind die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Boden, Wasser, Klima, Landschaft und teilweise das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu nennen. Für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“ und für den Aspekt „Erhalt von unterirdisch gelegenen Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie archäologischen Fundstellen“ im Bereich des Schutzgutes „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ kann ein potenziell negativer Beitrag zur Erreichung des Ziels des Umweltschutzes nicht ausgeschlossen werden. Dies ist v. a. auf die Meldung von möglicherweise flächenintensiven Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes zurückzuführen.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“ bei der Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen in den nachfolgenden Zulassungsverfahren durch eine entsprechende Standortwahl und weitergehende Verminderungs-, Schutz- oder Kompensationsmaßnahmen wirksam mindern bzw. teilweise vermeiden lassen. Dies gilt auch für potenzielle Auswirkungen auf unterirdische Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler. Die entsprechenden Zielkonflikte lassen sich beispielsweise durch Prospektionen im Vorfeld der Zulassung und Durchführung der Maßnahmen in der Regel lösen oder zumindest minimieren.

Prinzipiell ist bei den Bewertungen im Umweltbericht zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der abstrakten Planungsebene und des Konkretisierungsgrades eines länderübergreifenden HWRM-Planes die konkrete Ausprägung der Umweltauswirkungen vielfach erst im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. möglicher Genehmigungsverfahren abschließend ermitteln lässt. Bei Zielkonflikten, die v. a. im Bereich der Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes zu erwarten sind, sind abgestimmte Lösungen zwischen Wasserwirtschaft und Natur-, Boden-, Denkmalschutz bzw. anderen Sachgebieten zu erarbeiten, die der Zielerreichung der jeweiligen Umweltziele möglichst umfassend gerecht werden.

Es sollten vordringlich in den weiteren Planungen Überlegungen bezüglich der Alternativen zum technischen Hochwasserschutz durchgeführt werden, um größere Eingriffe v. a. in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu minimieren.

3 Berücksichtigung des Umweltberichts einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit

Der Umweltbericht zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser wurde als zentrales Dokument der SUP in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden erstellt.

Bereits bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht im Frühsommer 2020 wurden entsprechende Stellungnahmen eingeholt und bei der anschließenden Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt (Scoping-Verfahren). Nachdem die Ergebnisse des Scoping-Verfahrens vorlagen, erfolgte die Erstellung des Umweltberichtes zum HWRM-Plan in einem Prozess parallel zur Erstellung des HWRM-Planes sowie des Umweltberichtes zum aktualisierten Maßnahmenprogramm.

Die Entwürfe von HWRM-Plan und Umweltbericht wurden den betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens ab dem 22. Dezember 2020 zugänglich gemacht. Ein intensiver Beteiligungsprozess fand insbesondere auf Ebene der Bundesländer statt, welche neben dem HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser weitere detaillierte Planungsdokumente und teilweise Landespläne der Öffentlichkeit zur Verfügung stellten.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung am 22.06.2021 wurden die eingegangenen Stellungnahmen hinsichtlich ihrer Relevanz für das weitere Verfahren überprüft.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken zum HWRM-Plan und zum Umweltbericht wurden dazu vollständig gesichtet und bezüglich der vorgebrachten Einzelforderungen. Die entsprechende Dokumentation kann im Einzelnen auf der Internetseite der FGG Weser (<https://www.fgg-weser.de/oeffentlichkeitsbeteiligung/veroeffentlichungen/eg-hwrm-rl>) eingesehen werden.

Insgesamt wurden 59 Stellungnahmen von den Bundesländern an die Geschäftsstelle der FGG Weser übermittelt. An die Geschäftsstelle der FGG Weser direkt wurden keine Stellungnahmen gerichtet. Aus einigen Stellungnahmen ging nicht eindeutig hervor, zu welchen Dokumenten Stellung genommen wird, die Mehrzahl der Einwendungen betrifft jedoch den HWRM-Plan an sich.

Zum Entwurf des Umweltberichtes sind von den Ländern insgesamt 34 Stellungnahmen (Hessen 2, Niedersachsen 19, Nordrhein-Westfalen 12 und Sachsen-Anhalt 1) übermittelt worden. In Bremen und Thüringen wurden keine Stellungnahmen zum Entwurf zum Umweltbericht eingereicht. Die überwiegende Anzahl dieser Stellungnahmen stammt von Behörden sowie Städten, Kommunen und Landkreisen. Die übrigen Stellungnahmen wurden von Umwelt- und Naturschutzverbänden, von Industrie und Gewerbe sowie von Wasserversorgern, Bauernverbänden und Abwasserentsorgern eingereicht.

Substanzielle inhaltlich-methodische Änderungen des Umweltberichtes waren aufgrund der Stellungnahmen nicht erforderlich. Aufgrund der Stellungnahmen wurden einige textliche Anpassungen vorgenommen. Zudem wurden einige Abbildungen aktualisiert, die aus den Stellungnahmen zum HWRM-Plan resultierten.

Viele Stellungnahmen wiesen auf konkrete Gewässer, Maßnahmen bzw. potenziellen Umweltwirkungen hin, die zu berücksichtigen wären. Hier ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der stark aggregierten Maßnahmenplanung und Größe des Planungsraumes im Rahmen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen, eine Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten oder Umweltziele nicht sachgerecht ist. Im Gegensatz zu Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren (Projekt-UVP) geht es nicht um konkrete Einzelmaßnahmen, sondern um die Gesamtwirkung eines Plans, also um die Summe sämtlicher negativer und positiver Auswirkungen. Erst im Zulassungsverfahren von Einzelmaßnahmen ist eine konkrete Prüfung von Umweltwirkungen unter Einbeziehung regionaler Gegebenheiten sinnvoll.

Weitere Stellungnehmenden hatten keine Einwände oder Bedenken, wünschten eine frühzeitige Beteiligung und Benachrichtigung bei der Maßnahmenumsetzung oder bezogen sich nur auf die Maßnahmenplanung der Länder bzw. die Landespläne selber.

Die geringe Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des HWRM-Plan und dem dazugehörigen Umweltbericht weist auf eine überwiegende Akzeptanz der veröffentlichten Dokumente hin, was in einigen Stellungnahmen auch explizit so ausgeführt wurde.

Im Zuge des Verfahrens wurden von den zuständigen Behörden der Bundesländer teilweise Modifikationen an den Maßnahmenmeldungen vorgenommen. Daher erfolgte eine Überarbeitung der Auswirkungsprognose des Umweltberichtes mit dem aktuellen Datenstand 06.09.2021. Durch die Anpassungen ergaben sich Abweichungen für die Bewertungen der Maßnahmen in einzelnen Planungseinheiten. Die aggregierte Gesamtbewertung als Grundaussage des Umweltberichtes wurde dadurch jedoch nicht verändert, so dass aus umweltfachlicher Sicht eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich wurde.

4 Darlegung der Auswahlgründe für den HWRM-Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen

Der HWRM-Plan selbst enthält keine Planungsalternativen. Er stellt das Ergebnis einer Bedarfsermittlung mit anschließendem Auswahlprozess unter den alternativen Planungsmöglichkeiten der beteiligten Behörden der Länder dar. Zur Erreichung der festgelegten Ziele wurden auf Ebene der Bundesländer Maßnahmen zur Reduzierung der Hochwasserrisiken in den Gebieten festgelegt, in denen ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann. Aus dem Bündel der möglichen Maßnahmentypen des Maßnahmenkataloges wurden dabei diejenigen Maßnahmen gemeldet, die zur Zielerreichung für das jeweilige Risikogebiet als geeignet eingestuft wurden.

Eine allgemeingültige Maßnahmenrangfolge, die in der gesamten FGG Weser gilt, kann für den HWRM-Plan nicht angegeben werden. Generell ergibt sich die zeitliche Abfolge der Maßnahmen in Abhängigkeit von der Trägerschaft, den verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen sowie bei der Herstellung von baulichen Anlagen vom Vorliegen notwendiger Zulassungen, die sich nach den Randbedingungen sowie der Wirksamkeit und Machbarkeit vor Ort richten.

Bei der Einstufung in Prioritäten werden u. a. die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:

- Synergieeffekte mit Zielsetzungen der WRRL und anderer Richtlinien,
- Wirksamkeit der Maßnahme im Hinblick auf HWRM-RL und WRRL,
- Wirtschaftlichkeit der Maßnahme sowie
- Umsetzbarkeit der Maßnahme.

Der HWRM-Plan enthält somit idealtypische Maßnahmen zur Erreichung der angemessenen Ziele für das Hochwasserrisikomanagement in den Risikogebieten. In welcher Form diese schließlich unter Auswahl möglicher Umsetzungsalternativen konkretisiert werden, ist den weiteren konkreten Planungsschritten vorbehalten (abschließende Standort- und Maßnahmenwahl).

Konkrete Standortalternativen werden unter Berücksichtigung detaillierter Daten mit räumlichem Bezug und nach Kenntnis von genauen Planunterlagen auf nachgelagerter Ebene geprüft. Sofern sich dabei erhebliche negative Umweltauswirkungen ergeben, sind entsprechende Alternativen zu prüfen.

Der Maßnahmenkatalog enthält in der Regel die Möglichkeit mehrerer Umsetzungsalternativen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Planes sind ggf. weitere Maßnahmen zu ergreifen, wenn die gesetzten Ziele nicht erreicht wurden bzw. auch zukünftig nicht erreicht werden können.

5 Überwachungsmaßnahmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 9 UVPG)

Im Umweltbericht sind die gemäß § 45 UVPG durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen nach § 40 Abs. 2 Nr. 9 UVPG darzustellen. Gemäß § 45 Abs. 1 UVPG sind „die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben, [...] zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind mit der Annahme des Plans oder Programms auf der Grundlage der Angaben im Umweltbericht festzulegen“.

Die Überwachungspflicht erstreckt sich auf alle im Umweltbericht prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen. Durch die Überwachung sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erfasst werden.

Die im Zusammenhang mit den Hochwasserwarn- und Meldediensten stehenden automatisierten Abrufe der Pegel und Niederschlagsmessstellen mit Auswertung und Darstellung der Daten sind eingerichtet. Eine ausführliche Darstellung der sonstigen im Zusammenhang mit dem Gewässerzustand stehenden Überwachungsnetze ist dem Bewirtschaftungsplan nach EG-WRRL zu entnehmen. Die Überwachung beinhaltet umfangreiche Messnetze zur Überwachung von Fließgewässern und des Grundwassers.

Mit Hilfe der vorliegenden Messnetze lassen sich die Umweltauswirkungen auf Ebene des HWRM-Plans hinreichend genau ermitteln. Zusätzlicher Bedarf an Überwachungsmaßnahmen kann allerdings bei der Maßnahmenumsetzung in nachgeordneten Verfahren entstehen.

Die Ergebnisse der Überwachung sind der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen sowie den in § 41 UVPG genannten Behörden zugänglich zu machen und bei einer erneuten Aufstellung oder einer Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen.